

Kinderschutz & Kindeswohlgefährdung:

Schutzkonzept Kindergarten der Elterninitiative Westenddrachen e.V.



Stand: 23.11.2022

Kindergarten Westenddrachen
Gollierstr. 31
80339 München

Inhaltsverzeichnis

1 Die Einrichtung.....	3
2 Ziel.....	3
3 Risikoanalyse.....	5
3.1 Team.....	5
3.2 Externe Personen.....	6
3.3 Die Kinder.....	6
3.4 Räumliche Situation.....	6
4 Prävention.....	7
4.1 Sensibilisierung im Einrichtungsalltag.....	7
4.2 Präventive Maßnahmen.....	8
4.2.1 Allgemein.....	8
4.2.2 Im Kindergarten.....	9
4.2.3 Im Außenbereich / Bei Ausflügen.....	10
4.3 Gewalt unter Kindern.....	11
4.4 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden.....	12
5 Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	12
6 Anlaufstellen und Ansprechpartner.....	13
7 Einhaltung der Trägerverpflichtung.....	13

1 Die Einrichtung

Der Kindergarten Westenddrachen besteht aus einer einzigen Gruppe mit ca. 25 Kindern im Alter von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt.

2 Ziel

Alle Kinder im Kindergarten haben das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen. Es ist der Auftrag und Anspruch der Elterninitiative, die der Einrichtung anvertrauten Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Auch alle Team-Mitglieder haben einen Anspruch auf einen gewaltfreien Arbeitsplatz.

Alle Akteure der Elterninitiative, allen voran Eltern und Team, gestalten den Kindergarten als einen sicheren Raum, in welchem den Kindern eine altersgemäße Entwicklung ermöglicht werden soll. Alle Team-Mitglieder tragen zur Ermöglichung dieser Sicherheit bei und setzen sich aktiv mit möglichen Ursachen einer Verhinderung der selbigen auseinander.

Zur Umsetzung dieser Ziele orientieren wir uns am »Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung« der »Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V.«. Dieses vorliegende Konzept beschreibt in diesem Sinne die Aufgaben der Einrichtung und durch welche Verfahren und Regelungen der Verein diese Aufgaben umsetzt.

Dazu zählen:

- Maßnahmen der Prävention erarbeiten und anwenden

- Durch Entwicklung und Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung
- Durch Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten
- Einhaltung der Trägerverpflichtung
- Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten innerhalb der Einrichtungen (siehe Anlage 1: Handlungsschema_Kindeswohlgefährdung_innenhalb der Einrichtung)
- Schutz der Kinder bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld (siehe Anlage 2: Handlungsschema_Kindeswohlgefährdung_durch Familie und Umfeld)

Das Team und alle Eltern haben jederzeit Zugriff zu allen wichtigen Informationen zur Sicherstellung des Kinderschutzes. Dazu steht im Kindergarten ein Ordner mit der Aufschrift Kinderschutzkonzept. Dieser enthält:

- Das Kinderschutzkonzept in der aktuellen Fassung
- Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
- Handlungsschema Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung
- Handlungsschema Kindeswohlgefährdung durch Familie und Umfeld
- Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § Sa und § Sb SGB VIII
- Kontakt des Kinderschutzbeauftragten im Team und Vorstand
- Kontaktdaten beim Referat für Bildung und Sport

3 Risikoanalyse

Als Elterninitiative ist die Arbeit im Verein maßgeblich geprägt durch das ehrenamtliche Engagement der Eltern. Dieses Charakteristikum der Einrichtung führt zu Doppelrollen, die auch zu unterschiedlichen bzw. gegenläufigen Interessen führen können. Als Vorstand oder Arbeitgeber müssen die Vereinsmitglieder ggf. andere Interessen vertreten als in ihrer Elternrolle. Eine zusätzliche Herausforderung birgt die oft große Nähe zwischen allen Beteiligten. Diese Nähe ist gewünscht und zeichnet in vielerlei Hinsicht einen Mehrwert einer Elterninitiative aus, ist sie doch zugleich Motivation und Quelle von Freude des Vereinslebens. Sie kann es aber auch erschweren, im Kinderschutzfall mit der nötigen professionellen Distanz zu agieren, wenn Freundschaftsbeziehungen die Wahrnehmung der Arbeitgeberrolle verhindern oder enge freundschaftliche Beziehungen unter Eltern, Vorständen, Team-Mitgliedern zu Missachtung der Schweigepflicht, des Datenschutzes, etc. führen. Diesen potenziellen Konflikten erfordern insbesondere eine klare Organisationsstruktur, die dem Kinderschutz als oberster Priorität Rechnung trägt.

3.1 Team

Das Team besteht aus ErzieherInnen, KinderpflegerInnen sowie zumeist auch einer FSJ-Freiwilligen oder einem FSJ-Freiwilligen.

Das Team trifft sich wöchentlich zu einer Teamsitzung um aktuelle Themen oder Probleme im Kindergarten zu Besprechen.

Regelmäßig und bei besonderem Bedarf nimmt das Team an Supervisionen teil.

3.2 Externe Personen

Neben den PädagogInnen wird das Team bei Bedarf (z.B. Krankheit, Fortbildungen) auch durch SpringerInnen und Eltern ergänzt. Auch PraktikantInnen sind gelegentlich an der Betreuung der Kinder beteiligt.

3.3 Die Kinder

Der Kindergarten besteht aus einer einzigen Gruppe mit Kindern im Alter von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt.

3.4 Räumliche Situation

Der Kindergarten befindet sich im hinteren Teil einer Hofeinfahrt. Die Gollierstraße führt an dieser Einfahrt vorbei, es handelt sich um eine Einbahn- und Fahrradstraße. Die Hofeinfahrt wird an manchen Tagen als Spielfläche benutzt.

Im Kindergarten selbst sind alle Bereiche gut einsehbar, mit Ausnahme der Puppenecke und ggf. dem Toberaum.

Der Kindergarten geht fast jeden Tag nach draußen und besucht öffentliche Spielplätze in der Umgebung.

4 Prävention

4.1 Sensibilisierung im Einrichtungsalltag

Es ist fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Kindergarten das Handeln und Wirken aller Akteure im Verein (Eltern, Personal, Kinder) auf den Schutz des Kindeswohls hin auszurichten. Gewalt, verstanden als illegitime Ausübung von Zwang auf mehreren Ebenen, bedroht das Kindeswohl und überschreitet stets Grenzen. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille einer Person missachtet oder gar gebrochen; auf der Handlungsebene wird psychische, physische, sexualisierte Gewalt und bzw. oder Mobbing von einer oder mehreren Personen angedroht oder ausgeübt.

Die innerhalb des Kindergartenalltags geltenden Grenzen werden mit den Kindern fortlaufend diskutiert und vereinbart. Die gesellschaftliche Konstruktion der Werte und Normen wird somit auch im Kindergarten akzeptiert und wird Teil der kindlichen Lebenswelten. Dennoch werden einige Regeln zwar (spielerisch) diskutiert, dürfen aber nicht gebrochen werden, beispielsweise die Achtung der körperlichen Unversehrtheit, die Akzeptanz des Willens des anderen („Nein heißt nein.“) oder ein respektvoller Umgang miteinander. Weiterhin sind auch jegliche Risikosituationen, in denen es zu Gefährdung für die Kinder kommen kann, Gegenstand regelmäßiger (gemeinsamer) Auseinandersetzung von Team und Kindern. Diese Situationen umfassen vor allem, aber nicht ausschließlich:

- o Verhalten im Straßenverkehr
- o Verhalten im öffentlichen Nahverkehr
- o Verhalten bei Ausflügen

- o Verhalten im unbekanntem Gelände
- o Ansprechen durch Erwachsene

4.2 Präventive Maßnahmen

4.2.1 Allgemein

- **Toilettengang:** Die Kinder gehen möglichst selbständig auf die Toilette, wenn Hilfe erforderlich oder gewünscht ist, bieten die Erwachsenen Unterstützung an. Jeder im Team kann und darf helfen. Bei neuen MitarbeiterInnen wird in der Anfangszeit darauf verzichtet diese in Wickel- oder Toilettensituationen einzubinden. Dies gilt auch für PraktikantInnen, welche nur für kurze Zeit in der Einrichtung sind. Auch Eltern begleiten nur ihr eigenes Kind auf die Toilette, Ausnahme ist nur der explizite Wunsch eines Kindes.

Die Kinder können sich auch eine/n Mitarbeiter/in aussuchen und gezielt ansprechen. Auf Wünsche nach Privatsphäre wie z.B. alleine im Bad und auf Toilette zu sein, wird eingegangen.

- **Persönliche Nähe:** Jedem Kind steht die Beziehungsaufnahme und persönliche Nähe zu den Team-Mitgliedern offen, wobei in den Grenzen pädagogischer Professionalität diese weder dauerhaft angelegte Beziehungen versprechen, noch in Konkurrenz zur Rolle der Eltern treten.
- **Elterndienste:** Elterndienste haben die Aufgabe die Pädagogen zu unterstützen, diese Aufgaben sind klar kommuniziert und hängen im Kindergarten aus.
- **Teamsitzungen:** Das Team trifft sich regelmäßig (mindestens einmal im Monat) oder bei besonderem Bedarf zu Teamsitzungen. Innerhalb der Team-Sitzungen werden Situationen reflektiert, in welchen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Grenzüberschreitungen wahrgenommen haben. Es ist

Zweck dieser Reflexionen eine professionelle, gemeinsame Haltung zu entwickeln und geeignete konkrete Maßnahmen abzuleiten, die eine Sicherstellung des Kindeswohls ermöglichen.

- Die Kinder werden in ihrer Körperwahrnehmung und im "Nein" bzw. "Stopp" sagen durch Vorleben und Rollenspiele, unterstützt. Ebenso werden die Geschlechtsteile anatomisch korrekt benannt (Penis, Vulva, Vagina, Popo), damit alle (Kinder, Eltern, Pädagogen) wissen, über was gesprochen wird. Es gibt Bilderbücher zum Thema Körper und zum Thema *Nein sagen*. Konfliktsituationen werden mit den Kindern besprochen und geklärt.
- **Brandschutz:** Das gesamte Team (ausgenommen Aushilfen) nimmt alle zwei Jahre an einer Brandschutzschulung teil. Das Team und alle Eltern werden einmal jährlich über den Inhalt der Brandschutzordnung (Teil A und B) unterrichtet und auf den Ordner im Kindergarten hingewiesen. Hier sind u.A. das Verhalten bei Bränden, Fluchtwege und der Sammlungsplatz beschrieben.
- **Ersthelfer:** Das gesamte Team (ausgenommen Aushilfen) nimmt alle zwei Jahre an einer Erste-Hilfe-Schulung teil.

4.2.2 Im Kindergarten

- **Rückzugsorte:** Im Kindergarten finden die Kinder Rückzugsmöglichkeiten in der Puppenecke sowie im Toberaum. Sie dürfen die Tür, nach Absprache, hinter sich schließen und ganz für sich spielen. Dabei haben die Pädagogen immer im Kopf, wer dort mit wem spielt. Es gibt mit den Kindern vereinbarte Regeln für "Doktorspiele":
 - Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will.
 - Streicheln und Untersuchen ist nur solange erlaubt, wie beide Kinder das auch wollen. Wenn einer nicht mehr mitspielen mag, ist Schluss.
 - Es darf nicht weh tun / weh getan werden.

- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen (in Vulva, Po, Penis, Mund, Nase, Ohren) gesteckt.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei „Doktorspielen“ nichts zu suchen
- **Lager:** Die Kinder dürfen das Lager nur in Begleitung einer Betreuungsperson betreten.
- **Eingangstür:** Die Erzieher und Eltern achten darauf, dass die Eingangstür jederzeit geschlossen wird, solange sich im Hof keine Aufsichtsperson befindet.

4.2.3 Im Außenbereich / Bei Ausflügen

- **Nutzung des Außenbereichs:** Der Kindergarten befindet sich im hinteren Teil einer Hofeinfahrt. Die Gollierstraße führt an dieser Einfahrt vorbei, es handelt sich um eine Einbahn- und Fahrradstraße. Wenn die Hofeinfahrt als Spielfläche genutzt wird, wird eine visuelle Absperrung (Pylone) mit ausreichendem Sicherheitsabstand zur Straße (ca. auf Höhe der Toberaum-Fenster) aufgestellt. Mit den Kindern ist besprochen dass sie vor der Absperrung bleiben müssen. Wenn die Hofeinfahrt als Spielfläche benutzt wird, ist immer eine Aufsichtsperson in der Einfahrt anwesend. Bei den Pflanzen im Hof (Kräuter/Gemüsebeet) wird darauf geachtet dass die Kinder diese vor dem Verzehr waschen.
- **Ausflüge:** Auch bei Ausflügen begeben sich die Kinder nie ohne Aufsicht in den Hof. Auf dem Weg nehmen sich je zwei Kinder an der Hand. Altersentsprechend wird mit ihnen das Verhalten im Straßenverkehr geübt, z. B. bei der Straßenüberquerung in alle Richtungen zu schauen, zügig über die grüne Fußgängerampel zu gehen.
- **Pflanzen:** Abgesehen von den Beeten des Kindergartens werden die Kinder werden darauf aufmerksam gemacht, Pflanzenteile und Früchte nicht zu essen.

4.3 Gewalt unter Kindern

Die Team-Mitglieder bemühen sich um eine Atmosphäre, in welcher es den Kindern ermöglicht wird, sich mitzuteilen. Aggressionen gehören zum menschlichen Verhaltensrepertoire, weshalb die pädagogischen Fachkräfte dazu angehalten sind, eine Sensibilisierung gegenüber aggressiven Verhaltensweisen zu entwickeln, um letztlich situative, impulsive, aggressive Verhaltensweisen von aggressiven Verhaltensauffälligkeiten mit starken und andauernden Aggressionen, Drohungen und Gewaltausübungen voneinander unterscheiden zu können.

Im Alltag werden eine gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und die Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten eingeübt und praktiziert. Konflikte werden im Einzelkontakt und ebenso in der Gruppenarbeit präventiv und reaktiv besprochen. Bei beobachteter oder auch nur vermuteter Gewalt oder Mobbing unter den Kindern, wird diese von den Team-Mitgliedern situativ thematisiert und Stellung bezogen. Hier werden alternative Verhaltensmodelle vermittelt, genau wie andernorts zum Beispiel durch die Vorbildfunktion oder Rollenspiele.

Bei Beobachtung sexuell übergriffigen Verhaltens von Kindern intervenieren die Team-Mitglieder möglichst frühzeitig, wobei bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen vorsichtig zwischen einem sexuellen Übergriff und altersgemäßer sexueller Neugier zu differenzieren ist.

4.4 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

Die Familien werden an allen, sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen beteiligt¹. Zusammen mit regelmäßigen Zufriedenheitsbefragungen der Eltern und Kinder soll somit die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass sich die Familien in einem fairen wie sicheren Umfeld wissen, welches ihren jeweiligen Bedürfnissen möglichst gerecht wird. Die Kinder lernen unter anderem im Rahmen demokratischer Spielregeln, dass sie in verschiedenen Situationen ein Mitspracherecht besitzen. Hier lernen sie u.a., dass nicht jeder alles mit ihnen tun darf und dass ihre Meinung zählt. Dies stärkt die Kinder darin, auch in anderen Situationen »Nein« zu sagen.

Die Familien sowie auch einzelne Team-Mitglieder bzw. das Team im Verbund, haben die Möglichkeit Beschwerden oder Beobachtungen an die Elternbeauftragten heranzubringen.

Mindestens einmal jährlich und bei Bedarf findet ein Elterngespräch statt. Auch bei Tür- und Angelgesprächen haben ErzieherInnen und Eltern Austauschmöglichkeiten.

5 Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Da jedem Verdacht auf Grenzverletzungen bzw. strafbare Handlungen nachgegangen werden muss, besteht auch immer die Möglichkeit dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Solange ein Vorfall nicht bestätigt ist, gilt deshalb immer die Unschuldsvermutung. Wenn sich ein Vorfall nicht bestätigt, ist es Aufgabe des Vorstands und des gesamten Vereins das verlorengegangene Vertrauen so weit möglich wiederherzustellen und dem bzw. der Betroffenen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

¹ Unberührt bleibt davon die Handhabung im Falle einer Kindeswohlgefährdung. Hier sind die o.g. Handlungsschemata handlungsleitend.

Bestätigt sich ein Vorfall, erfolgt, neben der Intervention im akuten Fall, auch eine Aufarbeitung des Vorfalls. Es muss untersucht werden, wie es dazu kommen konnte und wie dies in Zukunft verhindert werden kann.

Auch ohne Vorfall muss das Kinderschutzkonzept regelmäßig auf Wirksamkeit und Aktualität überprüft und ggf. überarbeitet und erweitert werden.

6 Anlaufstellen und Ansprechpartner

Bei einem Verdacht oder Fragen zum Kinderschutz kann jedes Mitglied des Vorstands kontaktiert werden. Explizit kann hier auch der Vorstand des Hortes kontaktiert werden um eine gewisse Anonymität zu ermöglichen.

Als zuständige Aufsichtsbehörde bietet auch das Referat für Bildung und Sport eine niederschwellige und anonyme Kontaktmöglichkeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an. Die Kontaktdaten hierfür befinden sich im Anhang sowie als Aushang im Kindergarten.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Fachstellen befinden sich im Ordner *Kinderschutz*.

7 Einhaltung der Trägerverpflichtung

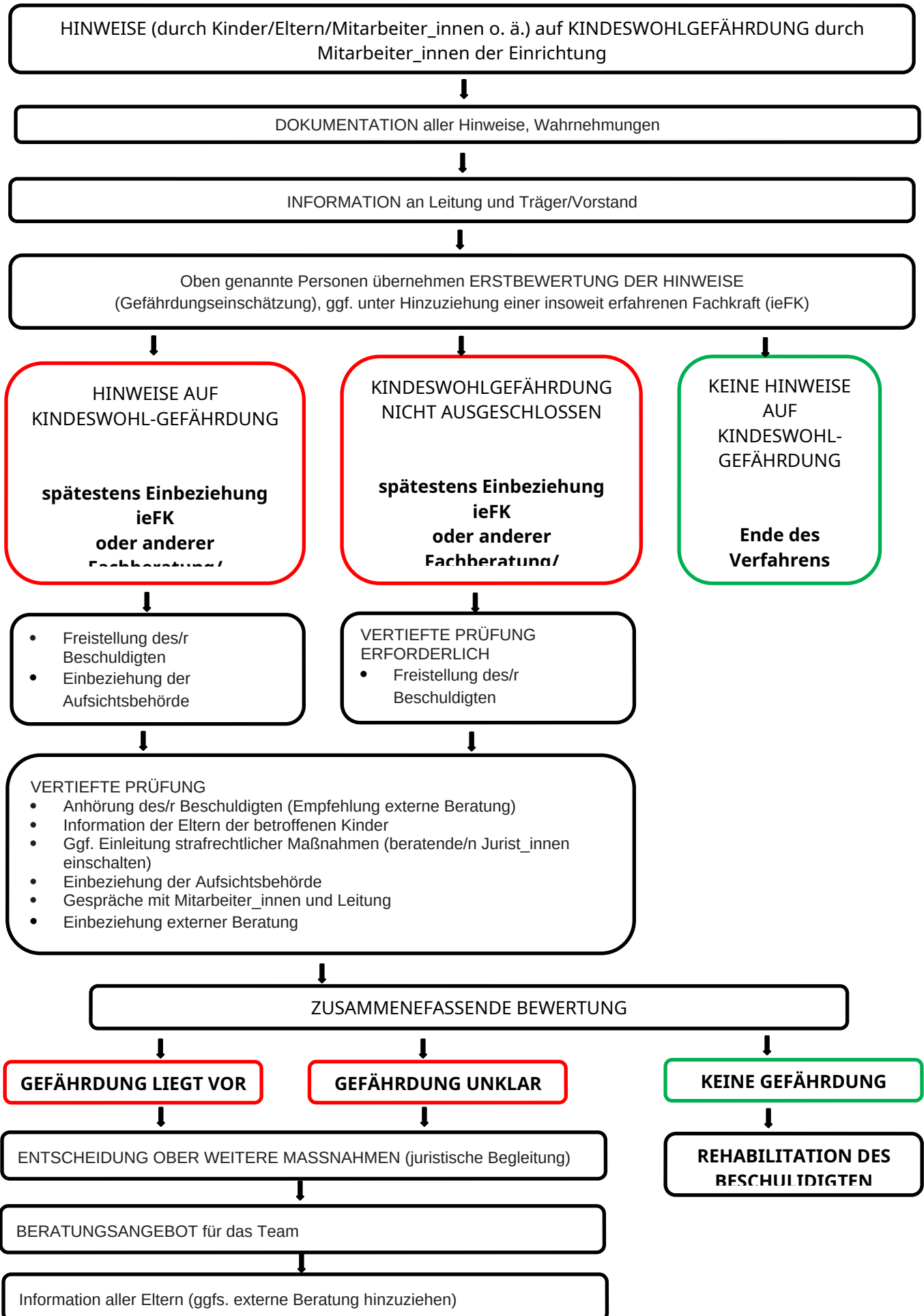
Die Elterninitiative Westenddrachen e.V. ist Unterzeichner der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII. Sie verpflichtet sich trägerseitig alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Sinne des Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 1.1.2012 (sowie alle folgenden Überarbeitungen) einen effektiven Kinderschutz sicherstellen. Dazu zählt insbesondere aber nicht ausschließlich die Trägerverpflichtung, einen Tätigkeitsausschluss zu prüfen:

Alle Mitarbeiter, die mit Kindern alleine sein können, müssen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für regelmäßig eingesetzte Vertretungen. Das Zeugnis ist alle fünf Jahre zu erneuern. Da sporadische Elterndienste zum Einrichtungsalltag gehören, legen alle Eltern dem Vorstand eine Selbstverpflichtung vor.

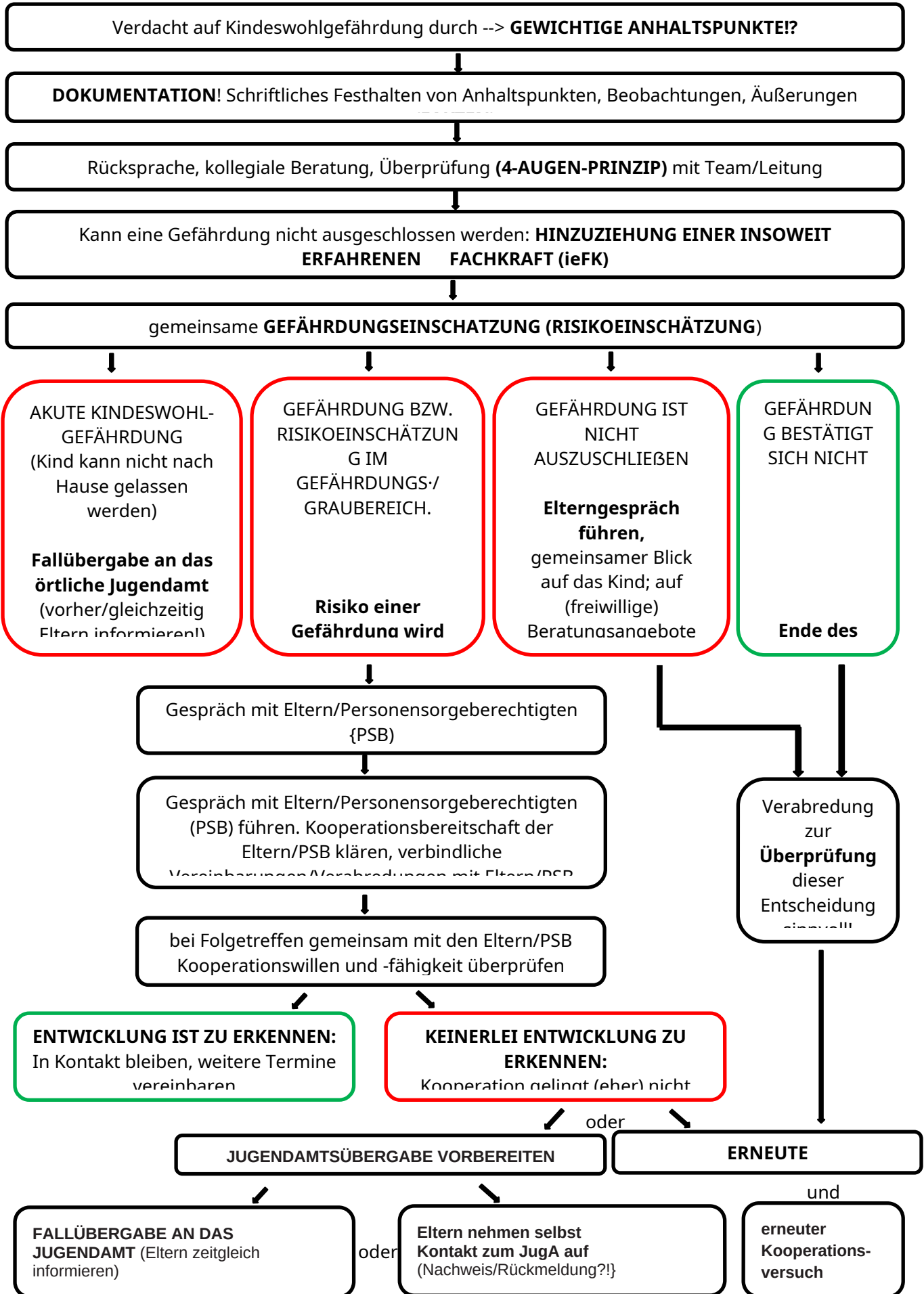
Der Vorstand verpflichtet sich, die Eltern über die Trägerverpflichtung zum Bundeskinderschutzgesetz sowie die daraus abgeleiteten Aufgaben und Verfahren zu informieren. Weiterhin stellt er sicher, dass in allen Einstellungsgesprächen die professionelle Haltung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Kinderschutz thematisiert wird. Um eine bestmögliche Umsetzung des Kinderschutzes zu ermöglichen, stellt die Elterninitiative eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes sicher. Dazu zählen regelmäßige Fortbildungen/Supervision des Teams, Information der Eltern sowie die Reflexion der folgenden strukturellen Voraussetzungen und pädagogischen Inhalte im Team:

- Team- und Fehlerkultur
- Täterinnen- und Täterstrategien
- Rollenverständnis und professionelle Distanz
- Partizipation
- Sexualpädagogisches Konzept
- Grenzen der Kinder untereinander
- Genderpädagogische Aspekte und Rollenverhalten der Kinder

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG



VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



ACHTUNG: Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit Eltern (PSB) immer externe Beratung



**Koordination und Aufsicht Freie Träger
Sachgebiet Aufsicht
RBS-KITA-FT**

Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

**Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München**
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

Genaue Trägerbezeichnung

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

Name der Einrichtung

Straße der Einrichtung

PLZ Ort

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.

(2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
 - Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,

1 Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz

und

- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei

und

- Persönliche Eignung, insbesondere
 - Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und

sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,

2 Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

3 Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

4 Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
 - zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
 - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen

Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 GDVG wird hingewiesen⁵.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes

⁵ Art. 14 Absatz 6 GDVG „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“
- sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den Träger:
München, Datum

Für die Kindertageseinrichtung:
München, Datum

Unterschrift

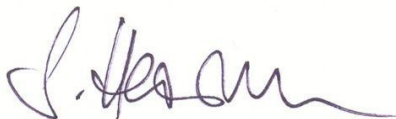
Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Für das Referat für Bildung und Sport:

Für das Stadtjugendamt:



München, 01.08.2015

München, 01.08.2015

Dr. Susanne Herrmann

Markus Schön

Leiterin KITA Referat für Bildung und Sport

Vertretung der Jugendamtsleitung

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt

⁶ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 2

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.